

1963 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1979 betreffend ein Bundesgesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) samt Anlage

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das seit dem Jahre 1939 in Österreich geltende derzeitige Kreditwesengesetz abgelöst werden. Der Gesetzesbeschluß hat die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates, den Gläubigerschutz sowie den Konsumentenschutz zum Ziel und soll für alle Kreditunternehmen gelten, die auf Grund des KWG oder besonderer bundesgesetzlicher Regelungen berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben. Im Sinne insbesondere des Gläubigerschutzes soll der Betrieb von Bankgeschäften an eine Berechtigung gebunden werden, die für neue Kreditunternehmen in Form einer Konzession erteilt wird. Neben diesen konzessionsrechtlichen Regelungen sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Reihe von ordnungspolitischen Bestimmungen vor, die die Sicherheit der den Kreditunternehmen anvertrauten Gelder gewährleisten sollen. Dazu zählen vor allem die Bestimmungen über die ausreichenden Eigenmittel, die Zahlungsbereitschaft, die dauernden Anlagen, das Kreditgeschäft, das Kreditvolumen und die Aufsicht.

Spezielle Gläubiger- bzw. Konsumentenschutzbestimmungen beinhalten die Bestimmungen über den unbefugten Betrieb von Bankgeschäften, das Spareinlagengeschäft, die Habenzinsen, über Werbung und Wettbewerb sowie das gänzlich neu geregelte Bankgeheimnis und die Einlagensicherung.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1979 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Finanzausschuß im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1979 01 30

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann